

BGer 8C 1035/2010 vom 26. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1035_2010

FR: TF 8C 1035/2010 du 26 janvier 2011

IT: TF 8C 1035/2010 del 26 gennaio 2011

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 26.01.2011 8C 1035/2010 (8C_1035/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 26.01.2011 8C 1035/2010 (8C_1035/2010)

Tribunale federale I Corte di diritto sociale 26.01.2011 8C 1035/2010 (8C_1035/2010)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_1035/2010
Urteil vom 26. Januar 2011 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte L._____,
Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Brunngasse 6, 8400
Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 12. November 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde des
L._____, vom 15. Dezember 2010 (Datum des Poststempels) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. November 2010, in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei im Rahmen der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG); die Begründung muss sachbezogen sein, damit aus
ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet
wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen); dies setzt
voraus, dass sich die Beschwerde führende Person mit den für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinandersetzt (BGE 134 II 244
E. 2.1 S. 245 f. mit weiteren Hinweisen), dass die Beschwerde des Versicherten vom 15.
Dezember 2010 diesen Mindestanforderungen nicht genügt, da namentlich in der
Begründung nicht in hinreichend substantzierter Weise dargelegt wird, inwiefern das
kantonale Gericht mit seinen Erwägungen (insbesondere mit der in E. 2 und 3 [S. 3 ff.]
vorgenommenen Berechnung des Umfangs der Weiterbildungen und der damit nicht
gegebenen Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit) im Sinne von Art. 95 f. BGG
Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1
BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben
sollte; die in weiten Teilen appellatorische Kritik darstellenden Ausführungen genügen
nicht (vgl. auch Laurent Merz, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, N.
53 und 57 zu Art. 42 BGG und dortige Hinweise), dass demnach - ohne Ansetzung einer
Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - im vereinfachten Verfahren
nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, dass

dem Verfahrensausgang entsprechend die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. Januar 2011 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.